

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 RM.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 RM freibleibend.

Nr. 13.

Berlin, Dienstag, den 6. Juli 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 161.
- II. Handelsangelegenheiten: Eichwesen: Anordnung, betr. die Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 349, § 1 Ziffer 3 und 8, Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924, RGBl. I S. 607) S. 161.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M.f.H. vom 16. Juni 1926 Nr. III 5893, I G., betr. Arealenentwidler S. 163. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M.f.H. vom 25. Juni 1926 Nr. III 6165, IIIa 1169, betr. Bestellung der Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen S. 166. — 3. Angestelltenversicherung: Versicherungsgesetz für Angestellte S. 166.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M.f.H. vom 18. Juni 1926 Nr. IV 6560, betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen S. 167. Erl. d. M.f.H. vom 21. Juni 1926 Nr. IV 8828, betr. die Erteilung von Auskünften über das gewerbliche Schulwesen S. 167. Erl. d. M.f.H. vom 15. Juni 1926 Nr. IV 9532, betr. Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande S. 168.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Zum 21. Juni d. J. sind versetzt worden die Gewerbeassessoren Nolte von Hannover-Linden nach Herford und Schulze von Berlin-Lichtenberg nach Potsdam.

Der Gewerbeassessor Esselborn in Potsdam ist zum 1. Juli d. J. nach Neusalz a. O. versetzt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

Eichwesen.

Anordnung, betr. die Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 349, § 1 Ziffer 3 und 8, Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924, RGBl. I S. 607).

Artikel I.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nachrechnung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachrechnung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte $66\frac{2}{3}$ v. H. der Neuerreichungsgebühren.

Der Berechnung dieser Gebühren sind die in der beiliegenden Gebührentafel ersichtlich gemachten Beträge zugrunde zu legen. Die Abrundungen sind dabei bei den Einzelsätzen erfolgt;

2. für die Nachrechnung der
 - a) Präzisionsmeßgeräte,
 - b) Fässer,
 - c) selbsttätigen Waagen,
 - d) Waagen für eine Höchstlast von mehr als 3000 kg,

- e) festfundamentierten Waagen,
- f) Waagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert ebensoviel wie bei der Neueichung;
- 3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, sind die in Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zu erheben.

Artikel II.

Werden Gewichte bei der Nacheichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

Für sonstige Berichtigungsarbeiten kommen die in meinem Erlass vom 25. Juli 1923 — III E 929 — unter Ziffer 5 festgesetzten Gebühren zur Erhebung.

Artikel III.

Als Prüfungszeichen für die zur Nacheichung vorgelegten Meßgeräte sind in Ergänzung bzw. Abänderung der Anlage 4 des Erlasses vom 13. Februar 1913 (HMBL S. 108) anzuwenden:

1. „N“, wenn die Gebühren bei der Nacheichung ebensoviel betragen wie bei der Neueichung,
2. „Ne“, wenn an Gebühren $66\frac{2}{3}$ v. H. der Neueichungsgebühren oder ein sonst ermäßigerter Satz erhoben werden,
3. „Nr“, wenn dem Gerät bei der Nacheichung die Verkehrsfähigkeit entzogen wird (Prüfung ohne Stempelung).

Artikel IV.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und entweder

1. am Sitz eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in Artikel I festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller ein Zuschlag

- a) von 1 RM, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt 1 RM und weniger betragen und
- b) von 2 RM, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt mehr als 1 RM betragen.

Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die im § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel V.

Treffen die in Artikel IV zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. D. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen, z. B. zwecks Nacheichung der Apothekengeräte, veranstaltet werden.

Artikel VI.

Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pf. abzurunden.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Ziffer 2, 4 und 7 finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

Artikel VII.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 13. März 1912 und vom 28. Juni 1919 (GMBL S. 85 bzw. 197) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III E 961.

J. A.: von Meyeren.

Tafel

zur

Berechnung der Nachrechnungsgebühren nach dem Satze von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert
der Neurechnungsgebühren.

Gebühren für 1 Stück "E" und "N"	Für "Ne" und "Nr" betragen die Gebühren bei									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2									
0,10	0,07	0,14	0,21	0,28	0,35	0,42	0,49	0,56	0,63	0,70
0,20	0,13	0,26	0,39	0,52	0,65	0,78	0,91	1,04	1,17	1,30
0,30	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00
0,40	0,27	0,54	0,81	1,08	1,35	1,62	1,89	2,16	2,43	2,70
0,60	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00
0,80	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,24	4,77	5,30
1,00	0,67	1,34	2,01	2,68	3,35	4,02	4,69	5,36	6,03	6,70
1,60	1,07	2,14	3,21	4,28	5,35	6,42	7,49	8,56	9,63	10,70
2,00	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31	10,64	11,97	13,30
3,00	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
4,00	2,67	5,34	8,01	10,68	13,35	16,02	18,69	21,36	24,03	26,70

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. H. vom 16. Juni 1926 Nr. III 5893, I G —, betr. Azetylenentwickler.

Zum Anschluß an den Erlaß vom 18. August 1925 (GMBL S. 219).

Ich übersende die mir vom Deutschen Azetylenausschuß mitgeteilte Zusammenstellung der vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 auf Grund der Azetylenverordnung von 1924 zugelassenen Azetylenentwickler und Wasservorlagen.

Im bezeichneten Halbjahr ist der in der Zusammenstellung unter J 120 aufgeführte Hochdruckentwickler (ohne Wasservorlage zum Löten ohne Verwendung von gepresftem Sauerstoff oder von Druckluft) zugelassen worden.

Die für die Firma Eisenwerk Phönix G. m. b. H. in Haiger (Nassau) ausgesprochene Zulassung des unter J 96 für die Firmen Carl Schümann-Hamburg und Azetylenwerk

Ebersbach zugelassenen Entwicklers G D „Utilus“ ist auf Widerspruch der ursprünglichen Anmelderin — Firma Schümann — zurückgezogen worden.

Abdrücke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten liegen bei.

J. A.: von Meyer en.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Mitgliedsvereine, für die 420 Abdrücke beigelegt sind.

J. A.: von Meyer en.

An den Zentralverband der Preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Halle (Saale), Seebener Straße 177.

Zusammenstellung

der auf Grund der Azetylenverordnung von 1924 vom Deutschen Azetylenausschuß im II. Halbjahr 1925 zugelassenen Azetylenentwickler und Wasser- vorlagen.

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 15	Bieger-Werke & Gebr. Leufkler, Höchst a. M.	„Holebi“, Modell C, Einfallsystem	23	A. K. 538 vom 9. Sep- tember 1925
J 30	Dr. Gotthold Henning, Leipzig-Stötteritz, und Paul Pitlinski, Wolters- dorf-Luckenwalde	Modell D „Ori- ginal Pitlinski“, Verdrängungs- system	184	A. K. 524 I—IV vom 11. August 1925
J 65	Alois Gaugler, Altrang (bzw. Allgäu)	Original „Gaug- ler“, Einfall- system	93	A. K. 742 I—II vom 22. Dezember 1925
J 75	Hager-Industrie Komm.- Ges. a. Akt., Berg.-Glad- bach	Modell J, Ein- tauchsystem	102	A. K. 494 I vom 28. Juli 1925
J 80	Bernhard Greifzu, Eisenach	„Greif“ Modell G, Verdrängungs- system	104	A. K. 556 I u. II vom 29. August 1925
J 96	Carl Schümann, Hamburg	„Utilus“, Größe 0 u. 5, Verdrän- gungssystem	126	A. K. 537 vom 17. August 1925 (Die Größen 1—4 sind bereits früher zugelassen)
J 114	Gustav Mankenberg, Stettin-Grabow	„Eres“, Verdrän- gungssystem	108	A. K. 512 vom 30. Juli 1925 (Zugelassen für Rudolf Schwarz Trebse)
J 120	Kazda & Weigel, Karls- ruhe i. B.	Hochdruckentwickler „Kamara“, Ein- fallsystem	—	A. K. 451 I vom 5. August 1925 (ohne Wasser- vorlage zum Löten)
J 129	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Ein- tauchsystem	175	A. K. 430 I vom 3. Juli 1925

Zulassungsnummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Zulassungsschreiben, Bemerkungen
J 133	Philip Schiffer, Ludwigs- hafen und Albert Wagner, Ludwigshafen	Überschwemmungs- system (Schub- ladensystem)	181	A. K. 570 I—IV vom 2. Oktober 1925
J 135	F. Warschke (Inh. F. Warschke u. A. Rück), Görlitz	„Waku“, Schub- ladensystem	182	A. K. 560 I u. II vom 8. September 1925
J 136	J. Buttgereith, Eisenach	Modell B, Ver- drängungssystem	183	A. K. 498 I u. II vom 29. Juli 1925
J 137	Paul Pitlinski, Wolters- dorf-Luckenwalde	Modell A, Ver- drängungssystem	—	A. K. 551 I vom 9. September 1925 (Nur für Beleuchtungszwecke)
J 138	J. Buttgereith, Eisenach	Type B M, Ein- tauchsystem	183	A. K. 619 II vom 10. Okt- ober 1925
B 7	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Ein- tauchsystem	175	A. K. 430 II vom 3. Juli 1925
M 12	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	Modell E, Ein- tauchsystem	175	—
M 13	Hager-Industrie Komm.- Ges. a. Akt., Berg.-Gladbach	Modell J, Ein- tauchsystem	102	A. K. 494 II vom 28. Juli 1925
M 14	Chem. Fabr., Griesheim- Elektron, Griesheim a. M.	„Griesheim 2 kg“ Verdrängungs- system	106	A. K. 467 I vom 4. August 1925
M 15	J. Buttgereith, Eisenach	Type B M, Ein- tauchsystem	183	A. K. 619 III vom 10. Okt- ober 1925
S 12	Paul Pitlinski, Wolters- dorf-Luckenwalde	Modell A, Ver- drängungssystem	—	A. K. 551 II vom 9. Sep- tember 1925
S 96	Autogenwerk Sirius G. m. b. H., Düsseldorf-Eller	„Sirius O“, Ein- fallssystem, Größe 32 kg	174	A. K. 517 II vom 8. September 1925 und A. K. 714 vom 7. Dezember 1925 (Höchstleistung von 4500 auf 6000 l. Std. erhöht)
S 40	Carl Dietlein, Magde- burg-N.	Schubladensystem	179	A. K. 618 I vom 24. Okt- ober 1925 und A. K. 706 I vom 22. De- zember 1925
S 123	Gustav Mankenberg, Stettin-Grabow	Modell „Eres“, Einfallssystem	—	A. K. 671 vom 13. No- vember 1925
S 138	Automa G. m. b. H., Berg.- Gladbach	Modell E, Schub- ladensystem	185	A. K. 683 I u. II vom 17. November 1925
S 139	Chem. Fabr. Griesheim- Elektron, Griesheim a. M.	„Griesheim“, Ein- fallssystem	186	A. K. 629 I. II vom 15. Oktober 1925
	Carl Schirmeyer, Komm.- Ges., Erfurt	—	169	A. K. 448 vom 8. Juli 1925 (zu den Entwicklern Mod. K. u. K. 2 —Nr. S 95 und S 105— gehörig)

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. H. vom 25. Juni 1926 Nr. III 6165, IIIa 1169, betr. Bestellung der Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Schreiben vom 15. Juni 1926.

Das Arbeitsnachweisgesetz und in gleicher Weise auch andere seit der Staatsumwälzung ergangene Gesetze und Verordnungen arbeitsrechtlichen Inhalts (die Verordnungen über Tarifverträge und Schlichtungswesen, das Betriebsrätegesetz u. a.) übertragen den „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ manigfache Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Was unter „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber bisher nirgends besonders festgestellt; wohl aber besteht in Theorie und Praxis Übereinstimmung darüber, daß alle bezeichneten Gesetze und Verordnungen unter diesen Vereinigungen einheitlich und gleichmäßig nur solche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verstehen, die tariffähig sind, d. h. also willens und fähig sind, selbständige, von der Gegenseite unabhängige Parteien eines Tarifvertrages zu sein. Ob eine Arbeitnehmerorganisation als „wirtschaftliche Vereinigung“ im Sinne jener Vorschriften anzusehen ist, hängt also davon ab, ob sie der Arbeitgeberseite gegenüber vollkommen selbständig und unabhängig ist. Wie ich schon wiederholt in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgesprochen habe, ist dafür bei den mit der Arbeitgeberseite im Reichs-Landbund vereinigten Arbeitnehmergruppen dieses Bundes eine Gewähr nicht gegeben. Diese Arbeitnehmergruppen können daher als „wirtschaftliche Vereinigungen“ im Sinne des Reichsarbeitsschweisgesetzes und als vorschlagsberechtigt bei der Besetzung der Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise nicht anerkannt werden.

Ich nehme im übrigen auch Bezug auf das Ihnen zugegangene Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 15. März 1926 — V R 83/26.

Dr. Schreiber.

An den Brandenburgischen Landarbeiterbund Berlin SW 11, Dößauer Str. 26.

3. Angestelltenversicherung.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) wird folgendes bestimmt:

Die im § 11 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Anwartschaften sind für diejenigen Angestellten der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke Oker G. m. b. H. in Oker gewährleistet, die zur Zeit ihrer Übernahme in den Dienst der genannten Gesellschaft als planmäßige Genossenschaftsbeamte des sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalts angestellt waren und die

- a) unter Aufrechterhaltung ihrer Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche in den Dienst der genannten Gesellschaft gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vom 10. Oktober / 4. Dezember 1924 über die Abänderung des Preußisch-Braunschweigischen Vertrages über die Teilung des Unterharzischen Kommuniongebietes vom 9. März 1874 (Preußische Gesetzsammel. S. 295 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammel. Nr. 33 S. 179) (Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Freistaaten Preußen und Braunschweig über das Kommuniongebiet am Unterharz vom 17. Februar 1925 (Preußische Gesetzsammel. S. 8 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammel. von 1924 Nr. 199 S. 344) übernommen worden sind und

b) entweder

ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren bereits erworben haben oder

solange sie noch beurlaubte Gemeinschaftsbeamte sind, auf Grund des unter a) angezogenen Staatsvertrages die Möglichkeit haben, ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren zu erwerben.

Berlin, den 21. Juni 1926.

Der Preußische
Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Grotendorf.

Der Preußische
Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Hoffmann.

Braunschweig, den 14. Juni 1926.

Das Braunschweigische Staatsministerium.
Lieff.

I 4246 M.f.H.u.G. — III V 1015/26 M.f.B. — F. II 576/26 Braunschw. StM.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M.f.H. vom 18. Juni 1926 Nr. IV 6560, betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen.

Nachdem durch den Erlass des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1825 — III W 687/1 M — die Bestimmung seines Erlasses vom 15. März 1922 — III G 458 I — aufgehoben ist, derzu folge als vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Ziffer 5 c III der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 auch die berufsmäßig ausgeübte Arbeit im elterlichen Haushalt anerkannt werden konnte, falls die Bewerberinnen die praktische Prüfung an einer anerkannten Haushaltungsschule abgelegt hatten, kommt die Berechtigung unter Ziffer 8 III der Bestimmungen des Erlasses vom 17. April 1924 — IV 3860 — (GMBL S. 139) in Fortfall.

Gleichzeitig erhält die Ziffer 8 II b der Bestimmungen des letztgenannten Erlasses fortan folgenden Wortlaut:

„als fachliche Berufsschulung im Sinne des § 3 Ziffer 7 I der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltspflegerinnen vom 18. Juli 1923 und des § 4 Ziffer 5 c II der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920.“

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M.f.H. vom 21. Juni 1926 Nr. IV 8828, betr. die Erteilung von Auskünften über das gewerbliche Schulwesen.

In der letzten Zeit sind an die bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe errichtete Auskunftsstelle für das gewerbliche Schulwesen von den verschiedensten Seiten Anträge auf Auskunft gestellt worden, die lediglich Rechtsfragen betrafen. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wie aus meinem Runderlaß vom 18. Oktober 1920 — IV 11160 — (GMBL S. 317) hervorgeht, von ihr Anfragen durch Mitteilung von Tatsachen feststehender Grundsätze u. dgl. unmittelbar beantwortet werden. Zur Auskunftserteilung in Rechtsfragen ist jedoch die Auskunftsstelle nicht berufen. Derartige Anfragen sind daher an die Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten, für Berlin Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde) zu richten.

Ich habe daher die Auskunftsstelle angewiesen, bei Anträgen auf Auskunft in Rechtsfragen dem Antragsteller anheimzugeben, sich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 15. Juni 1926 Nr. IV 9532, betr. Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande.

Von verschiedenen Schulträgern sind Anträge gestellt worden, Handelslehrern und Handelslehrerinnen, die fremdsprachlichen Unterricht in kaufmännischen Schulen erteilen, Studienbeihilfen für einen Aufenthalt im Auslande zu bewilligen. Ich halte es für erwünscht, daß die Lehrkräfte, die infolge des Krieges während und nach ihrer Ausbildungszeit die fremde Sprache nicht im Auslande studieren konnten, jetzt das Versäumte nachholen. Ich werde daher im laufenden Rechnungsjahre zu solchen Studienreisen Beihilfen bewilligen unter der Voraussetzung, daß dies auch von seiten des Schulträgers geschieht und daß die Lehrkräfte nach ihrer Unterrichtstätigkeit geeignet erscheinen.

Gesuche sind durch den Schulträger unter Angabe der von ihm gewährten Unterstützung Ihnen (dem Provinzialschulkollegium) einzureichen, von dort mir nach Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.